



Rendita Vorsorgestiftung 3a
Rendita Fondation de prévoyance 3a
Rendita Fondazione di previdenza 3a

Anlagereglement

Ersetzt Ausgabe vom 01.06.2008

ALLGEMEINES

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und der Verwaltung des Vorsorgevermögens der Stiftungen zu beachten sind.

1 Anlagegrundsätze

1.1 Definition des Vermögens

Als Vermögen gilt die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

Zum Vermögen werden auch die Rückerstattungswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen hinzugerechnet.

1.2 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in Artikeln 49 bis 60 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) formulierten Grundsätzen.

Das Vermögen der Stiftungen ist unter den Aspekten der Sicherheit, der Risikoverteilung, dem genügenden Ertrag und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln zu bewirtschaften.

1.3 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind,

dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden und nicht missbräuchlich sind. Es gelten die Bestimmungen in Art. 48f BVV 2.

haben gemäss Art. 48g BVV 2 jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

2 Organisation und Aufgabenverteilung

2.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglementes Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere bevollmächtigte Personen delegieren.

Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der bevollmächtigten Personen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Genehmigung des Zinssatzes jedes Vorsorgenehmerkreises
- Überwachung der Vermögensanlage
- Festlegung der Verwendung des Vermögensertrages
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens
- Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder bei Unterdeckung
- Orientierung der versicherten Personen

2.2 ANLAGEBEWIRTSCHAFTUNG

Der Stiftungsrat legt fest, bei welchen Finanzinstituten das Vorsorgekonto angelegt werden kann. Der Vorsorgenehmer wählt das kontoführende Finanzinstitut aus. Der Zinssatz wird von dem ausgewählten Institut bestimmt, laufend den Marktbedingungen angepasst und vom Stiftungsrat genehmigt. Im Anhang 1 sind alle vertragsgebundenen Finanzinstitute aufgeführt.

Als Alternative zur Kontolösung mit Verzinsung kann der Vorsorgenehmer das eigene Vorsorgeguthaben oder einen Teil davon in ein BVV 2 konformes Anlageprodukt investieren. Der Stiftungsrat legt im Anhang 2 fest, in welche BVV 2 konformen Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann.

3 Begrenzungen

Für alle Anlagearten gelten die Begrenzungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV 2).

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens gelten des Weiteren die nachfolgenden Bestimmungen für die Anlagearten und Begrenzungen.

4 Zulässige Vermögensanlagen

Das Vermögen darf angelegt werden in

- Bargeld
- Forderungen auf einen festen Geldbetrag gegenüber dem Bund, der Post, den Kantonen sowie schweizerischen Banken und Versicherungseinrichtungen
- an einer in- oder ausländischen Börse kotierten Beteiligungspapieren und Anleiheobligationen
- Anteilen an in der Schweiz zum Vertrieb zugelassenen Anlagefonds
- Ansprüchen gegenüber Einrichtungen, die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen und unter Bundesaufsicht stehen.

5 Bilanzierungsvorschriften

5.1 Bewertung

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV 2 und den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet.

Ansprüche aus Kollektivversicherungsverträgen werden immer zum Nominalwert berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

5.2 Schwankungsreserven und Rückstellungen

Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze zur Bildung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Dabei sind nur Vermögenswerte zu berücksichtigen, an denen die Vorsorgenehmer nicht direkt partizipieren, bei denen also die Stiftung und nicht der einzelne Vorsorgenehmer das Anlagerisiko trägt. Die Reserven werden nach den Prinzipien der Stetigkeit und Sicherheit bei einem einjährigen Anlagehorizont definiert.

Da alle Leistungen der Stiftung nur in Kapitalform erbracht werden, ist es nicht nötig, technische Rückstellungen zu bilden. Nicht-technische Rückstellungen werden lediglich bei Bedarf gebildet und aufgelöst. Detaillierte Angaben hierzu sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

6 Überwachung der Vermögensanlage

Der Stiftungsrat überwacht die Anlage des Vermögens. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Anlagegrundsätze und der Anlagebestimmungen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen von diesem Anlagereglement sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der schriftlichen Zustimmung des Stiftungsrates.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anhang 1 zum Anlagereglement

Tabellarische Auflistung der vertragsgebundenen Finanzinstitute, bei welchen gemäss Art. 2.2 des Reglements der Vorsorgenehmer sein Guthaben anlegen kann:

Finanzinstitute

AEK Bank 1826, Hofstettenstrasse 2, 3601 Thun

Alpha RHEINTAL Bank AG, Bahnhofstrasse 2, 9435 Heerbrugg

Bank aek Genossenschaft, Bahnhofstrasse 2, 3150 Schwarzenburg

Bank CA St. Gallen AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen

Bank EEK, Amthausgasse 14, Marktgasse 19, 3011 Bern

Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach

Bank Thalwil, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil

BBO Bank Brienz Oberhasli, Hauptstrasse 115, 3855 Brienz

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf, Bahnhofstrasse 29, 8157 Dielsdorf

Clientis Sparkasse Wiesendangen, Schulstrasse 21, 8542 Wiesendangen

Credit Suisse, Paradeplatz 8, 8001 Zürich

Ersparniskasse des Amtsbezirks Interlaken, Rosenstrasse 1, 3800 Interlaken

Ersparniskasse Rüeggisberg, Dorf 22F, 3088 Rüeggisberg

LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, 4002 Basel

Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn

Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Hauptstrasse 69, 4584 Lüterswil

Spar- und Leihkasse Frutigen, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen

Swissregiobank, Poststrasse 4, 9201 Gossau

Mit jedem Kooperationspartner schliesst der Stiftungsrat eine separate Kooperationsvereinbarung ab.

Anhang 2 zum Anlagereglement

Die nachstehenden Anlageprodukte werden den Vorsorgenehmern durch die Stiftung angeboten. Das Anlagerisiko trägt ausschliesslich der Vorsorgenehmer:

CSA Mixta-BVG Basic	Valor	1486149	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG Defensiv	Valor	788833	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG	Valor	287570	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG Maxi	Valor	888066	CSA Anlagestiftung
CSA Mixta-BVG Index 45	Valor	10382676	CSA Anlagestiftung
IST Mixta Optima 25	Valor	277251	IST Investmentstiftung
Swisscanto AST BVG Profil 3	Valor	1131588	Swisscanto Anlagestiftung
Swisscanto AST BVG Universal 3	Valor	1131589	Swisscanto Anlagestiftung
Swisscanto AST BVG Diversifikation 3	Valor	1131590	Swisscanto Anlagestiftung
Swisscanto AST BVG Oeko 3	Valor	1131591	Swisscanto Anlagestiftung
Allianz Suisse 25 Vorsorge 3a	Valor	1630557	Allianz Suisse Anlagestiftung
Allianz Suisse Vorsorge	Valor	3589191	Teilvermögen Allianz Suisse Vorsorge